

Endgültige Bedingungen

vom 29. April 2016

zum Basisprospekt II vom 22. März 2016

Bis zu EUR 30.000.000,00
CS Best of Aktien und Inflation Garant Anleihe in EURO 03/2016 bis 03/2026*
der
Credit Suisse AG, Zürich,
handelnd durch ihre Niederlassung London

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 22. März 2016 (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich nur aus dem (ggf. durch Nachträge gem. § 16 WpPG ergänzten bzw. aktualisierten) Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG werden in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin unter www.credit-suisse.com/zertifikate veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

* Entspricht der im Basisprospekt als "Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen" bezeichneten Produktgruppe.

A) Allgemeine Angaben

I. Emittentin

Emittentin der Wertpapiere ist die Credit Suisse AG, Zürich, handelnd durch ihre Niederlassung London.

II. Kennnummern

Wertpapier-Kennnummer	CS8A8A
ISIN-Code	DE000CS8A8A7
Valoren	30449678

III. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie erfolgen.

IV. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere

Die bis zu EUR 30.000.000,00 "**CS Best of Aktien und Inflation Garant Anleihe in EURO 03/2016 bis 03/2026**" Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Emittentin werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("**CSSEL**"), One Cabot Square, London E14 4QJ, Vereinigtes Königreich, am Emissionstag auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung vollständig übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.

Eine Übernahme- und/oder Platzierungsprovision ist nicht vorgesehen.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt am 29. April 2016 und endet spätestens am 31.12.2016 (14:00 Uhr (MEZ)). Der anfängliche Verkaufspreis je Wertpapier beträgt 100,15 % des Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar.

Emissionstag war der 24. März 2016. Die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung der zu liefernden Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Eine Aufnahme des Handels vor der Einbuchung ist nicht möglich. Ab dem Emissionstag (einschließlich) können für die Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse durch die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen gestellt werden.

Vor dem Tag, an dem die jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, kann die CSSEL die Wertpapiere nur aufgrund der Ausnahmenvorschriften der Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU, soweit sie in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "EWR") umgesetzt sind) bzw. des Wertpapierprospektgesetzes anbieten. Insbesondere kann sie vor Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WpPG ein Angebot in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des § 2 Nr. 6 WpPG bzw. an einen Kreis von jeweils weniger als 150 nicht qualifizierten Anlegern in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums richten.

V. Notierung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Der Preis der Wertpapiere wird ausgedrückt in Prozent des Nennbetrages der Wertpapiere.

Das Mindesthandelsvolumen beträgt EUR 100.

VI. Beschreibung der Basiswerte

Alle in diesen Wertpapierbedingungen enthaltenen Angaben, die sich auf den Basiswert Index sowie den Basiswert Inflationsindex beziehen, sind zu berücksichtigen.

Basiswert 1 ist der iSTOXX[®] Europe Demography 50 Index (ISIN: CH0290807160).

Indexsponsor des iSTOXX[®] Europe Demography 50 Index ist Stoxx Limited.

Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite **www.stoxx.com** eingeholt werden.

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf den iSTOXX[®] Europe Demography 50 Index bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin und CSSEL bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und CSSEL bekannt ist und die Emittentin und CSSEL aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten

konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen von der Emittentin oder CSSEL übernommen. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin, noch CSSEL die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den iSTOXX® Europe Demography 50 Index zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Der „iSTOXX® Europe Demography 50 Index“ setzt sich aus 50 Aktien des STOXX Europe 600 Index zusammen. Die Aktien stammen aus diversifizierten Industrien und werden aufsteigend nach ihrer Volatilität gewichtet. Dabei werden die Unternehmen aus Sektoren ausgewählt, die durch einen demographischen Wandel positiv beeinflusst sind. Die Sektoren werden nicht nur anhand der Tatsache ausgewählt, dass die ältere Bevölkerung ansteigt, sondern auch vor dem Hintergrund, dass sich die Zusammensetzung und das Verhalten unterschiedlicher Altersgruppen innerhalb der Bevölkerung und die Strukturen von Familien im Vergleich zu früher verändern. Außerdem weisen die Unternehmen eine hohe Dividendenrendite und eine niedrige Volatilität auf.

Der „iSTOXX® Europe Demography 50 Index“ wird als Kursindex berechnet. Die Dividenden der abgebildeten Aktien werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen über den iSTOXX® Europe Demography 50 Index enthält der von STOXX Limited herausgegebene "iSTOXX® Index Guide". Dieser Leitfaden ist im Internet auf https://www.stoxx.com/document/Indices/Common/Indexguide/istox_index_guide.pdf Seite (Index Guide) veröffentlicht. Er kann auch bei der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe angefordert werden. Die STOXX Limited kann den Index Guide von Zeit zu Zeit aktualisieren, ohne dass ein Unternehmen der CS-Gruppe auf eine solche Aktualisierung hinweist.

Lizenzvereinbarung bezüglich des iSTOXX® Europe Demography 50 Index

Die einzige Beziehung zwischen STOXX Limited ("STOXX") und Credit Suisse besteht darin, dass STOXX Lizenzgeberin hinsichtlich bestimmter Marken von STOXX und Unterlizenzgeberin in Bezug auf den iSTOXX® Europe Demography 50 Index ist. STOXX fördert, unterstützt, verkauft oder empfiehlt die Wertpapiere nicht. STOXX gibt keine Empfehlung gegenüber Anlegern ab, in die Wertpapiere oder andere Produkte zu investieren. STOXX hat keine Verpflichtung und trägt keine Verantwortung in Bezug auf Entscheidungen über den Zeitpunkt der Emission, die Anzahl oder den Preis der Wertpapiere und hat keine Verpflichtung oder Verantwortung für die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Wertpapiere übernommen. Bei der Festlegung, Zusammenstellung und Berechnung des

iSTOXX® Europe Demography 50 Index berücksichtigt STOXX nicht die Bedürfnisse der Wertpapiere oder der Inhaber der Wertpapiere; sie sind dazu auch nicht verpflichtet.

IN ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN UNTERLIEGT STOXX KEINER VERPFLICHTUNG. STOXX IST NICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER IHM ZUGRUNDELIEGENDE DATEN VERANTWORTLICH. INSBESONDERE ÜBERNIMMT STOXX KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG UND SCHLIESST JEDE GEWÄHRLEISTUNG AUS FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE MIT DEN WERTPAPIEREN ODER DURCH DIE INHABER DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINE ANDERE PERSON IN ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG DES iSTOXX® EUROPE DEMOGRAPHY 50 INDEX ODER DEM INDEX ZUGRUNDELIEGENDER DATEN ERZIELT WERDEN, FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IHM ZUGRUNDELIEGENDER DATEN, SOWIE FÜR DIE HANDELBARKEIT UND DIE EIGNUNG DES INDEX ODER IHM ZUGRUNDELIEGENDER DATEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET STOXX FÜR IRGENDWELCHE ENTGANGENEN GEWINNE, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ("PUNITIVE DAMAGES") ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER VERLUSTE, AUCH WENN STOXX KENNTNIS DAVON HAT, DASS DIESE MÖGLICHERWEISE EINTRETEN. DIE LIZENZVEREINBARUNG ZWISCHEN CREDIT SUISSE UND STOXX BEGÜNSTIGT NUR DIESE, NICHT DIE INHABER DER WERTPAPIERE ODER SONSTIGE DRITTE.

Basiswert 2 ist der Unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) für die Eurozone ohne Tabakwaren.

Die Inflationsindex-Berechnungsstelle des Unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für die Eurozone ohne Tabakwaren ist Eurostat.

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf den Unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für die Eurozone ohne Tabakwaren bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin und CSSEL bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und CSSEL bekannt ist und die Emittentin und CSSEL aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen von der Emittentin oder CSSEL übernommen. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin, noch CSSEL die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für die Eurozone ohne Tabakwaren zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Der Unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) für die Eurozone ohne Tabakwaren spiegelt den gewichteten Durchschnitt der unrevidierten, harmonisierten Verbraucherpreisindices in der Euro-Zone (HVPI) (ohne Tabak) wider und wird von Eurostat auf Bloomberg unter dem Kürzel "CPTFEMU Index" veröffentlicht. Bei den HVPI handelt es sich um einen Satz von EU-Verbraucherpreisindizes, die nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Mit Hilfe der HVPI soll das gesamte Spektrum der Konsumausgaben für alle Arten von Haushalten erfasst werden, damit man sich ein aktuelles und aussagekräftiges Bild von der Entwicklung der Inflation machen kann. Die HVPI werden monatlich – im Allgemeinen 17 bis 19 Tage nach Ende des betreffenden Monats – veröffentlicht. Detaillierte Information über den Index stehen auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

[http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Harmonised_index_of_consumer_prices_\(HICP\)/de](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Harmonised_index_of_consumer_prices_(HICP)/de)

Weder die Emittentin, noch CSSEL übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit der Informationen auf diesen Internetseiten und deren Verfügbarkeit.

B) Besondere Wertpapierbedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Wertpapierbedingungen der Wertpapiere, bestehend aus Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil, Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungs- und Anpassungsbestimmungen, Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen, und Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen, sind in Zusammenhang mit den Allgemeinen Wertpapierbedingungen im Basisprospekt (gemeinsam die „Wertpapierbedingungen“) zu lesen.

Die Besonderen Wertpapierbedingungen sind gegliedert in

Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil

Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungs- und Anpassungsbestimmungen

Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen

Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen

§ 1

Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, (die "**Emittentin**") begibt am 24. März 2016 (der "**Emissionstag**") bis zu 300.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende "**CS Best of Aktien und Inflation Garant Anleihe in EURO 03/2016 bis 03/2026**" (ISIN DE000CS8A8A7 / WKN CS8A8A) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,00 (in Worten: Euro dreißig Millionen) im Nennbetrag von je EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts 1 (§ 1(3)) und des Basiswerts 2 (§ 1(4)) abhängen. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(5)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(6)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").
- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am dritten Bankgeschäftstag (§ 2(6)) nach dem Bewertungstag (§ 2(4)) (voraussichtlich am 26. März 2026) ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert 1**" entspricht iSTOXX[®] Europe Demography 50 Index (auch der "**Index**") (ISIN: CH0290807160).
- (4) Der "**Basiswert 2**" entspricht dem Inflationsindex (§ 1(5)).
- (5) "**Inflationsindex**" bezeichnet den durch Eurostat (§ 1(14)) (die "**Inflationsindex-Berechnungsstelle**") monatlich berechneten und veröffentlichten Unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für die Eurozone ohne Tabakwaren (Bloomberg Code: CPTFEMU Index) bzw. einen gemäß § 6a ermittelten Nachfolgeindex.
- (6) Der "**Auszahlungsbetrag**" wird am Bewertungstag je Wertpapier, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, ermittelt und entspricht dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (b) der Ziffer eins und dem größeren aus (i) Null, (ii) dem Produkt aus der Partizipationsrate 1 multipliziert mit der Entwicklung 1 und (iii) dem Produkt aus der Partizipationsrate 2 multipliziert mit der Entwicklung 2, wobei der Auszahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag (§ 1(1)) entspricht. Der Auszahlungsbetrag berechnet sich nach folgender Formel:

$$N \times \left[100\% + \max \left[0; \max \left[P1 \times \text{Entwicklung 1}; P2 \times \text{Entwicklung 2} \right] \right] \right]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag,

"P1" der Partizipationsrate 1,

"Entwicklung 1" der Entwicklung des Basiswerts 1,

"P2" der Partizipationsrate 2 und

"Entwicklung 2" der Entwicklung des Basiswerts 2

entspricht.

- (7) Die "**Entwicklung des Basiswerts 1**" wird nach folgender Formel berechnet:

$$\left(\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts 1 (§1(13)) am Bewertungstag (§2(4))}}{\text{Festlegungskurs des Basiswerts 1 (§2(1))}} \right) - 1$$

- (8) Die "**Entwicklung des Basiswerts 2**" wird nach folgender Formel berechnet:

$$\left(\frac{\text{Inflationsindex}_1}{\text{Festlegungskurs des Inflationsindex}_0 (\text{§2(2)})} \right) - 1$$

wobei

"**Inflationsindex₁**" dem von der Inflationsindex-Berechnungsstelle veröffentlichten Wert des Basiswerts 2 für den Monat Dezember 2025 entspricht.

- (9) Die "**Partizipationsrate 1**" entspricht 85,00%.

- (10) Die "**Partizipationsrate 2**" entspricht 40,00%.

- (11) Der "**Kurs des Basiswerts 1**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts 1, der

von STOXX Limited (der "**Indexsponsor**") zu irgendeinem Zeitpunkt als "Kurs" festgestellt und unter der Bloomberg Seite SXED50P (Bloomberg Code) veröffentlicht wird.

Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des Basiswerts 1 festzulegen.

- (12) Der "**Wert des Basiswerts 2**" ist, vorbehaltlich § 6a, der Stand des Inflationsindex zum maßgeblichen Zeitpunkt, wie er von der Inflationsindex-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wurde.

Bei der Berechnung von Zahlungen unter den Wertpapieren wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte maßgebliche Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung der Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird ("**Basisjahrrevison**"). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevison. Eine Basisjahrrevison hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen auf die Wertpapiere.

Wurde der Wert des Inflationsindex nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von 30 Kalendertagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch die Inflationsindex-Berechnungsstelle korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex für die Ermittlung der Zahlungen unter den Wertpapieren zugrunde legen.

- (13) Der "**Schlusskurs des Basiswerts 1**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts 1, der von dem Indexsponsor als „Schlusskurs“ festgestellt und veröffentlicht wird.
- (14) **Eurostat** bezeichnet das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg.

§ 2 Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des Basiswerts 1**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts 1 am Festlegungstag (§ 2(3)).
- (2) "**Festlegungskurs des Inflationsindex₀**" entspricht dem von der Inflationsindex-Berechnungsstelle veröffentlichten Wert des Basiswerts 2 für den Monat Dezember 2015, d.h. einem Wert von 100,16. Dieser Wert berücksichtigt bereits die Basisjahrrevision (§ 1(12)) für das Index-Referenzjahr 2015.
- (3) "**Festlegungstag**" war der 21. März 2016.
- (4) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der 23. März 2026, bzw., falls dieser Tag in Bezug auf den Basiswert 1 kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(7)) ist und an dem ein Schlusskurs für den Basiswert 1 festgestellt und veröffentlicht wird.
- (5) "**Abrechnungstag**" ist der dritte Bankgeschäftstag (§ 2(6)) nach dem Bewertungstag.
- (6) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (7) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswerts 1 nach den Regeln des Indexsponsors üblicherweise berechnet wird.
- (8) "**Maßgebliche Börse**" ist diejenige Börse, an der, nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.
- (9) "**Maßgebliche Terminbörse**" ist diejenige Terminbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf den Basiswert 1 stattfindet.

§ 3 Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

§ 4

Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert 1

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag bzw. an einem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert 1 eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag bzw. der betroffene Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag bzw. der betroffene Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag bzw. Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
- (i) der Maßgeblichen Börse für dem Index zu Grunde liegende Werte (die "**Indexkomponenten**"); oder
 - (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf den Index,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

§ 5

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

(Entfällt)

§ 6

Anpassungen in Bezug auf den Basiswert 1

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich) der Index nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Indexsponsor**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der Indexwert auf der Grundlage des von dem Neuen Indexsponsor berechneten und veröffentlichten Kurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Indexsponsor.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexkomponenten, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das am Festlegungstag bzw. am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Indexkomponenten und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt in diesem Fall das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß den vorstehenden Absätzen fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge-Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von der Berechnungsstelle

bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach § 7(1), für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 6a

Marktstörungen/Anpassungen in Bezug auf den Basiswert 2

- (1) Für den Fall, dass die Inflationsindex-Berechnungsstelle an oder vor dem fünften TARGET-Tag vor dem Bewertungstag in Bezug auf die Wertpapiere ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden Tag an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Inflationsindex vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.
- (2) Wird der Inflationsindex für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt die Inflationsindex-Berechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (c) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex. Außerdem ist die Berechnungsstelle nach dem nachfolgenden Absatz (d) berechtigt die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.
 - (a) Gibt die Inflationsindex-Berechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Inflationsindex-Berechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Wertpapierinhabern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen; oder
 - (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens vier Antworten und nennen mindestens drei Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle drei Antworten und nennen mindestens zwei Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Wertpapierinhabern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als drei Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindex gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.
 - (c) Falls fünf TARGET-Tage vor dem Bewertungstag kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Wertpapierinhaber die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

- (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere gemäß § 7 außerordentlich zu kündigen.

§ 7

Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der "**Außerordentliche Kündigungstag**") und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrages (§ 7(3)) zu kündigen, sofern
- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist; oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
- (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von § 6 oder § 6a das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäfts (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(b))
- zu erfolgen.
- (3) Der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**" entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor

- (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von § 6 oder § 6a das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(a)) bzw.
- (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(b) in Verbindung mit § 7(2)(b)

festgelegt wird.

- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an das Clearingsystem (§ 11(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.

§ 8

Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

(Entfällt)

<i>Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen</i>
--

§ 9

Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Sämtliche nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Beträge werden durch die Credit Suisse International, One Cabot Square, London E14 4QJ, (die "**Berechnungsstelle**") berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden, soweit nicht in § 1 der Wertpapierbedingungen abweichend bestimmt, auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird, vorbehaltlich § 9(3), am Abrechnungstag die Überweisung des nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Laufzeitende gegebenenfalls zu zahlenden Betrags über die Zahlstelle (§ 12(1)) an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen in Bezug auf die Wertpapiere anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben und alle Einbehalte oder Abzüge, die vorzunehmen sind gemäß einer Vereinbarung gemäß (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das "**US-Steuer**gesetz") oder (b) Section 1471(b) des US-Steuergesetzes oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben oder sonstige Beträge einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen
Emissionspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p>Warnhinweis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte, • der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte, für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und • diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). • Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie erfolgen. • Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.
Punkt	Abschnitt B – Emittent	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	<p>Die Credit Suisse AG ("Credit Suisse"), handelnd über ihre Niederlassung London.</p> <p>Der kommerzielle Name der Credit Suisse AG lautet "Credit Suisse".</p>

B.2	Sitz/ Rechtsform/ geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Credit Suisse ist eine nach schweizerischem Recht in Zürich gegründete Aktiengesellschaft und als solche nach schweizerischem Recht tätig.
B.4b	Trendinformationen	Entfällt - Es sind keine Trends, Unsicherheiten, geltend gemachte Ansprüche, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die wahrscheinlich die Aussichten der Emittentin in ihrem laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.
B.5	Beschreibung der Gruppe	Die Credit Suisse ist eine Schweizer Bank und eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG ("CSG"), ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt - Es wurden keine Gewinnprognosen abgegeben oder Gewinnschätzungen vorgenommen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt - Auditberichte oder Prüfberichte enthalten keine Einschränkungen.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Credit Suisse	<p>Die nachfolgenden Tabellen enthalten zusammenfassende Informationen aus der geprüften konsolidierten Jahresrechnung der Credit Suisse zum 31. Dezember 2014 und 2013 sowie für jedes Jahr der am 31. Dezember 2014 endenden Dreijahresperiode und dem ungeprüften gekürzten konsolidierten Zwischenabschluss der Credit Suisse zum 31. Dezember 2015 und für die am 31. Dezember 2015 und 2014 endenden Dreimonatsperioden:</p> <p>Erfolgsrechnung der Credit Suisse per 31. Dezember (in Mio. CHF)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2014⁽¹⁾</th> <th>2013⁽¹⁾</th> <th>2012⁽¹⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettoertrag</td> <td>25.589</td> <td>25.314</td> <td>22.976</td> </tr> <tr> <td>Rückstellung für Kreditrisiken</td> <td>125</td> <td>93</td> <td>88</td> </tr> <tr> <td>Total Geschäftsaufwand</td> <td>22.503</td> <td>21.567</td> <td>21.109</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern</td> <td>2.961</td> <td>3.654</td> <td>1.779</td> </tr> <tr> <td>Ertragssteueraufwand</td> <td>1.299</td> <td>1.170</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</td> <td>1.662</td> <td>2.484</td> <td>1.414</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis/(Verlust) aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern</td> <td>102</td> <td>145</td> <td>(40)</td> </tr> <tr> <td>Reingewinn den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn</td> <td>1.764</td> <td>2.629</td> <td>1.374</td> </tr> <tr> <td>Reingewinn den Aktionären zurechenbarer Reingewinn</td> <td>1.319</td> <td>1.960</td> <td>1.041</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁽¹⁾ wie im Geschäftsbericht der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014 berichtet</p> <p>Quartal per 31. Dezember (in Mio. CHF) (ungeprüft)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>4Q15⁽²⁾</th> <th>4Q14⁽²⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettoertrag</td> <td>4.113</td> <td>6.203</td> </tr> <tr> <td>Rückstellung für Kreditrisiken</td> <td>121</td> <td>59</td> </tr> <tr> <td>Total Geschäftsaufwand</td> <td>10.463</td> <td>5.384</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis/(Verlust) aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor</td> <td>(6.471)</td> <td>760</td> </tr> </tbody> </table>		2014 ⁽¹⁾	2013 ⁽¹⁾	2012 ⁽¹⁾	Nettoertrag	25.589	25.314	22.976	Rückstellung für Kreditrisiken	125	93	88	Total Geschäftsaufwand	22.503	21.567	21.109	Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern	2.961	3.654	1.779	Ertragssteueraufwand	1.299	1.170	365	Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.662	2.484	1.414	Ergebnis/(Verlust) aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern	102	145	(40)	Reingewinn den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn	1.764	2.629	1.374	Reingewinn den Aktionären zurechenbarer Reingewinn	1.319	1.960	1.041		4Q15 ⁽²⁾	4Q14 ⁽²⁾	Nettoertrag	4.113	6.203	Rückstellung für Kreditrisiken	121	59	Total Geschäftsaufwand	10.463	5.384	Ergebnis/(Verlust) aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor	(6.471)	760
	2014 ⁽¹⁾	2013 ⁽¹⁾	2012 ⁽¹⁾																																																						
Nettoertrag	25.589	25.314	22.976																																																						
Rückstellung für Kreditrisiken	125	93	88																																																						
Total Geschäftsaufwand	22.503	21.567	21.109																																																						
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern	2.961	3.654	1.779																																																						
Ertragssteueraufwand	1.299	1.170	365																																																						
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.662	2.484	1.414																																																						
Ergebnis/(Verlust) aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern	102	145	(40)																																																						
Reingewinn den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn	1.764	2.629	1.374																																																						
Reingewinn den Aktionären zurechenbarer Reingewinn	1.319	1.960	1.041																																																						
	4Q15 ⁽²⁾	4Q14 ⁽²⁾																																																							
Nettoertrag	4.113	6.203																																																							
Rückstellung für Kreditrisiken	121	59																																																							
Total Geschäftsaufwand	10.463	5.384																																																							
Ergebnis/(Verlust) aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor	(6.471)	760																																																							

		<p>Steuern</p> <p>Ergebnis/(Verlust) aus (5.852) 590</p> <p>fortzuführenden Geschäftsbereichen</p> <p>Reingewinn/(Verlust) (5.852) 580</p> <p>den Aktionären zurechenbarer Reingewinn /(-verlust) (5.863) 587</p> <p>⁽²⁾ wie im Formular 6-K für das Vierte Quartal vom 4. Februar 2016 berichtet</p> <p>Bilanz der Credit Suisse</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>(in Mio. CHF)</th> <th>31. Dezember 2014⁽¹⁾</th> <th>31. Dezember 2013⁽¹⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Aktiven</td> <td>904.849</td> <td>854.429</td> </tr> <tr> <td>Total Verbindlichkeiten</td> <td>860.208</td> <td>810.797</td> </tr> <tr> <td>Total Eigenkapital des Aktionärs</td> <td>42.895</td> <td>39.467</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsanteile</td> <td>1.746</td> <td>4.165</td> </tr> <tr> <td>Total Eigenkapital</td> <td>44.641</td> <td>43.632</td> </tr> <tr> <td>Total Passiven</td> <td>904.849</td> <td>854.429</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁽¹⁾ wie im Geschäftsbericht der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014 berichtet</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>(in Mio. CHF) (ungeprüft)</th> <th>31. Dezember 2015⁽²⁾</th> <th>31. Dezember 2014⁽²⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Aktiven</td> <td>803.931</td> <td>904.849</td> </tr> <tr> <td>Total Verbindlichkeiten</td> <td>759.241</td> <td>860.208</td> </tr> <tr> <td>Total Eigenkapital des Aktionärs</td> <td>43.406</td> <td>42.895</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsanteile</td> <td>1.284</td> <td>1.746</td> </tr> <tr> <td>Total Eigenkapital</td> <td>44.690</td> <td>44.641</td> </tr> <tr> <td>Total Passiven</td> <td>803.931</td> <td>904.849</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁽²⁾ wie im Formular 6-K für das Vierte Quartal vom 4. Februar 2016 berichtet</p> <p>Die Credit Suisse erstellt ihre konsolidierten Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit den in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (<i>Accounting Principles Generally Accepted in the US, "US GAAP"</i>). Die Credit Suisse erstellt ihre Abschlüsse nicht in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS).</p> <p>Es ist seit dem 31. Dezember 2015 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage bzw. der Handelsposition der Credit Suisse (einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten. Es ist seit dem 31. Dezember 2014 keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Credit Suisse (einschliesslich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten.</p>	(in Mio. CHF)	31. Dezember 2014⁽¹⁾	31. Dezember 2013⁽¹⁾	Total Aktiven	904.849	854.429	Total Verbindlichkeiten	860.208	810.797	Total Eigenkapital des Aktionärs	42.895	39.467	Minderheitsanteile	1.746	4.165	Total Eigenkapital	44.641	43.632	Total Passiven	904.849	854.429	(in Mio. CHF) (ungeprüft)	31. Dezember 2015⁽²⁾	31. Dezember 2014⁽²⁾	Total Aktiven	803.931	904.849	Total Verbindlichkeiten	759.241	860.208	Total Eigenkapital des Aktionärs	43.406	42.895	Minderheitsanteile	1.284	1.746	Total Eigenkapital	44.690	44.641	Total Passiven	803.931	904.849
(in Mio. CHF)	31. Dezember 2014⁽¹⁾	31. Dezember 2013⁽¹⁾																																										
Total Aktiven	904.849	854.429																																										
Total Verbindlichkeiten	860.208	810.797																																										
Total Eigenkapital des Aktionärs	42.895	39.467																																										
Minderheitsanteile	1.746	4.165																																										
Total Eigenkapital	44.641	43.632																																										
Total Passiven	904.849	854.429																																										
(in Mio. CHF) (ungeprüft)	31. Dezember 2015⁽²⁾	31. Dezember 2014⁽²⁾																																										
Total Aktiven	803.931	904.849																																										
Total Verbindlichkeiten	759.241	860.208																																										
Total Eigenkapital des Aktionärs	43.406	42.895																																										
Minderheitsanteile	1.284	1.746																																										
Total Eigenkapital	44.690	44.641																																										
Total Passiven	803.931	904.849																																										
B.12:	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Credit Suisse	Die nachfolgenden Tabellen enthalten zusammenfassende Informationen aus der geprüften konsolidierten Jahresrechnung der Credit Suisse zum 31. Dezember 2015 und 2014 sowie für jedes Jahr der am 31. Dezember 2015 endenden Dreijahresperiode:																																										
		Erfolgsrechnung der Credit Suisse																																										

	per 31. Dezember (in Mio. CHF)	2015 ⁽¹⁾	2014 ⁽¹⁾	2013 ⁽¹⁾
Nettoertrag		23.211	25.589	25.314
Rückstellung für Kreditrisiken		276	125	93
Total		25.873		
Geschäftsaufwand			22.503	21.567
Ergebnis/(Verlust) aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern		(2.938)	2.961	3.654
Ertragssteueraufwand		439	1.299	1.170
Ergebnis/(Verlust) aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		(3.377)	1.662	2.484
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		0		
nach Steuern			102	145
Reingewinn/(Verlust) den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn/(Verlust) dem Aktionär zurechenbarer Reingewinn/(Verlust)		(3.377)	1.764	2.629
		(7)		
			445	669
		(3.370)		
			1.319	1.960
⁽¹⁾ wie im Geschäftsbericht der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2015 berichtet				
Bilanz der Credit Suisse				
			31. Dezember	31. Dezember
	(in Mio. CHF)		2015⁽¹⁾	2014⁽¹⁾
Total Aktiven			803.931	904.849
Total Verbindlichkeiten			759.241	860.208
Total Eigenkapital des Aktionärs			43.406	42.895
Minderheitsanteile			1.284	1.746
Total Eigenkapital			44.690	44.641
Total Passiven			803.931	904.849

		<p>⁽¹⁾wie im Geschäftsbericht der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2015 berichte</p> <p>Die Credit Suisse erstellt ihre konsolidierten Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit den in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (<i>Accounting Principles Generally Accepted in the US</i>, "US GAAP"). Die Credit Suisse erstellt ihre Abschlüsse nicht in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS).</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage bzw. Handelsposition der Credit Suisse / Beschreibung wesentlicher negativer Veränderungen in den Aussichten der Credit Suisse</p> <p>Mit Ausnahme der in den beiden nachfolgenden Absätzen dargestellten Angaben ist seit dem 31. Dezember 2015 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage bzw. der Handelsposition der Credit Suisse (einschließlich ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Tochter-gesellschaften) eingetreten und seit dem 31. Dezember 2015 keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Credit Suisse (einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten:</p> <p>Am 23. März 2016 reichten die Credit Suisse und CSG bei der United States Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein Formular 6-K ein, in dem sie eine Aktualisierung ihrer Strategie bekannt geben, die eine beschleunigte Umstrukturierung ihrer Geschäftseinheit Global Markets (bei der Credit Suisse und bei CSG als "GM" bezeichnet), eine Erhöhung der Kostenreduktionsziele und die für Ende 2016 angestrebten Reduzierungen der Verschuldungsquote von GM sowie der risikogewichteten Aktiva (bei der Credit Suisse und CSG als "RWA" bezeichnet) und eine Reduktion des Personalbestands um 6.000 Stellen (von denen zum 23. März bereits 2.800 abgebaut waren) und einen Plan zur Veräußerung von Vermögenswerten und Geschäftsbereichen im Umfang von mehr als CHF 1,0 Milliarden im Jahr 2016 umfasst. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen wird GM risikogewichtete Aktiva in Höhe von USD 10-15 Milliarden auf die Strategic Resolution Unit übertragen.</p> <p>In derselben Veröffentlichung teilten die Credit Suisse und die CSG mit, dass GM im ersten Quartal 2016 weitere Abschreibungen erwartet (USD 346 Mio. zum 11. März 2016 gegenüber USD 633 Mio. im vierten Quartal 2015), die im ersten Quartal 2016 zu einem Verlust führen werden, der jedoch geringer ausfallen wird als im vierten Quartal 2015. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wurde für den Handelserfolg von GM ein Rückgang von 40% bis 45% gegenüber dem ersten Quartal 2015 erwartet. Der Geschäftserfolg der Geschäftseinheit Investment Banking and Capital Markets im ersten Quartal 2016 wurde durch die schwächere Emissionstätigkeit in den Primärmärkten beeinträchtigt. Die Branchen-Emissionsvolumina gingen seit Jahresanfang im Bereich Equity Capital Markets gegenüber der Vorjahresperiode um 58% zurück, während im Bereich Leveraged Finance ein Rückgang um 74% verzeichnet wurde.</p>
	Erklärungen der Credit Suisse, dass keine wesentliche Veränderung eingetreten ist	Es ist seit dem 31. Dezember 2015 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage bzw. der Handelsposition der Credit Suisse (einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten und seit dem 31. Dezember 2014 keine wesentliche negative

		Veränderung in den Aussichten der Credit Suisse (einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten.
B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Solvenz der Emittentin	Entfällt - Es sind in jüngster Zeit keine Ereignisse eingetreten, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maß für die Bewertung ihrer Solvenz relevant sind.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt – Credit Suisse ist nicht von anderen Unternehmen ihrer Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten	Haupttätigkeitsbereich der Credit Suisse ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Investment Banking und Asset Management.
B.16	Haltende und beherrschende Aktionäre	Die Credit Suisse befindet sich vollständig im Besitz der CSG.
B.17	Ratings	<p>Die langfristigen Verbindlichkeiten der Credit Suisse (Emittentenrating) wurden von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("S&P") mit einem Rating von A, von Fitch Deutschland GmbH ("Fitch") mit einem Rating von A und von Moody's Investors Service Limited ("Moody's") mit einem Rating von A2 bewertet.</p> <p>Die Wertpapiere können von einer oder mehreren der oben angegebenen Ratingagenturen mit einem Rating versehen werden oder nicht.</p> <p>Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der jeweiligen Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder zurückgenommen werden.</p>
Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapier-kennnummer	<p>Gattung der Wertpapiere</p> <p>Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p>Art der Wertpapiere</p> <p>Bei den Wertpapieren handelt es sich um Anleihen.</p> <p>Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere</p> <p>ISIN: DE000CS8A8A7/ WKN: CS8A8A</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	EUR
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde gemäß den Bestimmungen des Clearingsystems und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere in ihrer Übertragbarkeit keinen Beschränkungen.

C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>
		<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber das Recht, am Abrechnungstag einen Betrag zu verlangen.</p> <p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechten</p> <p>Die Emittentin ist nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
C.9	Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern	Entfällt, weil die Wertpapiere keinen Zins zahlen.
C.10	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind	Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll,	Die Wertpapiere sind in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

	um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind																	
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR	<p>Die Best of Aktien und Inflation Anleihen sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang entweder zu 100% des Nennbetrags oder zu einem anderen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht.</p> <p>Die Wertpapiere ermöglichen Wertpapierinhabern eine Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts 1 oder des Basiswerts 2. Für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags am Abrechnungstag ist die positive Wertentwicklung desjenigen Basiswerts maßgeblich, dessen Wertentwicklung multipliziert mit der jeweiligen Partizipationsrate den höheren Wert ergibt.</p> <p>Aufgrund der Anwendung der jeweiligen Partizipationsrate, auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts, partizipiert der Anleger entweder in geringerem Maße als eine Direktanlage in den Basiswert 1 oder in geringerem Maße als eine Direktanlage in den Basiswert 2 an einer positiven Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts.</p> <p>Weist die Entwicklung beider Basiswerte einen negativen Wert auf, erhält der Anleger den in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag.</p> <table border="1" data-bbox="710 1137 1423 1480"> <tr> <td>Abrechnungstag</td> <td>Voraussichtlich 26. März 2026</td> </tr> <tr> <td>Bewertungstag</td> <td>Voraussichtlich 23. März 2026</td> </tr> <tr> <td>Festlegungskurs des Basiswerts 1</td> <td>196,32 Indexpunkte</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="710 1480 1423 1543"> <tr> <td>Festlegungskurs des Basiswerts 2</td> <td>100,16</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="710 1543 1423 1830"> <tr> <td>Festlegungstag</td> <td>21. März 2016</td> </tr> <tr> <td>Nennbetrag</td> <td>EUR 100,00</td> </tr> <tr> <td>Partizipationsrate 1</td> <td>85,00%</td> </tr> <tr> <td>Partizipationsrate 2</td> <td>40,00%</td> </tr> </table>	Abrechnungstag	Voraussichtlich 26. März 2026	Bewertungstag	Voraussichtlich 23. März 2026	Festlegungskurs des Basiswerts 1	196,32 Indexpunkte	Festlegungskurs des Basiswerts 2	100,16	Festlegungstag	21. März 2016	Nennbetrag	EUR 100,00	Partizipationsrate 1	85,00%	Partizipationsrate 2	40,00%
Abrechnungstag	Voraussichtlich 26. März 2026																	
Bewertungstag	Voraussichtlich 23. März 2026																	
Festlegungskurs des Basiswerts 1	196,32 Indexpunkte																	
Festlegungskurs des Basiswerts 2	100,16																	
Festlegungstag	21. März 2016																	
Nennbetrag	EUR 100,00																	
Partizipationsrate 1	85,00%																	
Partizipationsrate 2	40,00%																	
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Abrechnungstag: voraussichtlich der 26. März 2026																

C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Die Emittentin wird die Überweisung fälliger Beträge unter den Wertpapieren über die Zahlstelle an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Abrechnungsbetrags erfolgt am Abrechnungstag.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Schlusskurs der Basiswerts 1 bzw. in Bezug auf den Basiswert 2 der von der Inflationsindex-Berechnungsstelle veröffentlichte Wert für den Monat Dezember 2025.
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art der Basiswerte: Indices</p> <p>Bezeichnung:</p> <p>Basiswert 1 ist der Index iSTOXX® Europe Demography 50</p> <p>Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts 1 und seiner Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite www.stoxx.com eingeholt werden.</p> <p>Basiswert 2 ist der Unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) für die Eurozone ohne Tabakwaren®.</p> <p>Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Harmonised_index_of_consumer_prices_(HICP)/de eingeholt werden.</p>
Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Mit dem Erwerb von Wertpapieren gehen Anleger das Risiko ein, dass die Emittentin insolvent wird oder in sonstiger Weise nicht in der Lage ist, alle in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Es gibt eine Reihe von Faktoren, die einzeln oder zusammengenommen dazu führen könnten, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, alle in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Es ist nicht möglich, alle diese Faktoren zu ermitteln oder zu bestimmen, der Eintritt welcher Faktoren am wahrscheinlichsten ist, da der Emittentin unter Umständen nicht alle relevanten Faktoren bekannt sind und bestimmte Faktoren, die sie derzeit als unwesentlich erachtet, infolge von außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignissen zu einem wesentlichen Faktor werden können. Die Emittentin hat eine Reihe von Faktoren ermittelt, die sich in wesentlicher Hinsicht negativ auf ihre Geschäftstätigkeit sowie ihre Fähigkeit zur Leistung von im Rahmen der Wertpapiere fälligen Zahlungen auswirken könnten. Hierzu zählen die folgenden Faktoren:</p> <p>Die Credit Suisse ist einer Vielzahl verschiedener Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage auswirken könnten. Einige dieser Risiken sind im Folgenden beschrieben. Alle Bezugnahmen auf Credit Suisse in den folgenden</p>

Risikofaktoren stehen auch im Zusammenhang mit der konsolidierten Geschäftstätigkeit der CSG und ihrer Tochtergesellschaften (einschließlich der Credit Suisse) und sind somit auch als Bezugnahmen auf die CSG zu verstehen.

Liquiditätsrisiko:

- Die Liquidität der Credit Suisse könnte beeinträchtigt werden, falls sie nicht in der Lage ist, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten oder ihre Vermögenswerte zu verkaufen. Zudem geht die Credit Suisse von steigenden Liquiditätskosten aus.
- Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse verlassen sich zu Refinanzierungszwecken stark auf ihre Einlagen.
- Änderungen der Ratings der Credit Suisse könnten ihre Tätigkeit beeinträchtigen.

Marktrisiko:

- Der Credit Suisse könnten aufgrund von Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagentätigkeit erhebliche Verluste entstehen.
- Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse sind einem Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus widrigen Marktbedingungen und ungünstigen wirtschaftlichen, geldpolitischen, politischen, rechtlichen oder sonstigen Entwicklungen in den Ländern ergibt, in denen die Credit Suisse weltweit tätig ist.
- Die Credit Suisse könnte erhebliche Verluste im Immobiliensektor erleiden.
- Das Halten großer und konzentrierter Positionen könnte die Credit Suisse anfällig für hohe Verluste machen.
- Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der Credit Suisse Verluste nicht verhindern.

Marktrisiken könnten die übrigen Risiken, denen die Credit Suisse ausgesetzt ist, erhöhen.

Kreditrisiko:

- Die Credit Suisse könnte durch ihre Kreditengagements erhebliche Verluste erleiden.
- Zahlungsausfälle eines grossen Finanzinstituts könnten sich ungünstig auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf die Credit Suisse im Besonderen auswirken.
- Die von der Credit Suisse zur Bewirtschaftung ihres Kreditrisikos verwendeten Informationen könnten unrichtig oder unvollständig sein.

Schätzungs- und Bewertungsrisiken:

- Schätzungen sind Ermessenssache und beruhen auf den

		<p>verfügbaren Informationen. Die tatsächlichen Resultate der Credit Suisse können wesentlich von diesen Schätzungen abweichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls die verwendeten Modelle und Verfahren der Credit Suisse aufgrund unvorhergesehener Marktbedingungen, Illiquidität oder Volatilität an Aussagekraft verlieren, könnte die Fähigkeit der Credit Suisse zu korrekten Schätzungen und Bewertungen negativ beeinflusst werden. <p>Risiken im Zusammenhang mit ausserbilanziellen Gesellschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls die Credit Suisse eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Entity) zu konsolidieren hat, würden deren Aktiven und Verbindlichkeiten in ihrer konsolidierten Bilanz ausgewiesen, während die entsprechenden Gewinne und Verluste in ihrer konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst würden. Dieser Vorgang könnte sich negativ auf ihr Geschäftsergebnis und ihre Eigenkapitalquote sowie das Verhältnis von Fremd- zu Eigenmitteln auswirken. <p>Grenzüberschreitende Risiken und Wechselkursrisiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzüberschreitende Risiken könnten die Markt- und Kreditrisiken der Credit Suisse erhöhen. - Die Credit Suisse könnte erhebliche Verluste in den Emerging Markets erleiden. - Wechselkursschwankungen könnten sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse auswirken. <p>Operationelles Risiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Credit Suisse ist einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken einschließlich Informationstechnologierisiken ausgesetzt. - Die Credit Suisse könnte durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden Verluste erleiden. - Es ist möglich, dass die Risikomanagementtechniken und -richtlinien der Credit Suisse nicht immer wirksam sind. <p>Rechtliche und regulatorische Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Credit Suisse ist erheblichen rechtlichen Haftungsrisiken ausgesetzt. - Regulatorische Änderungen könnten die Geschäftstätigkeit der Credit Suisse und ihre Fähigkeit zur Umsetzung strategischer Vorhaben beeinträchtigen. - Schweizer Sanierungs- und Abwicklungsverfahren können die Aktionäre und Gläubiger der CSG betreffen. - Geldpolitische Änderungen entziehen sich der Kontrolle der Credit Suisse und lassen sich kaum voraussagen. - Rechtliche Einschränkungen bei ihren Kunden könnten die
--	--	--

		<p>Nachfrage nach Dienstleistungen der Credit Suisse reduzieren.</p> <p>Wettbewerbsrisiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Credit Suisse ist in allen Finanzdienstleistungsmärkten mit den von ihr angebotenen Produkten und Dienstleistungen einem starken Wettbewerb ausgesetzt. - Die Wettbewerbsfähigkeit der Credit Suisse könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden. - Die Credit Suisse muss gut ausgebildete Mitarbeitende rekrutieren und binden. - Die Credit Suisse ist mit Konkurrenz durch neue Handelstechnologien konfrontiert. <p>Risiken in Bezug auf die Strategie der Credit Suisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Credit Suisse kann möglicherweise die erwarteten Vorteile aus ihren strategischen Initiativen nicht vollumfänglich nutzen. - Die CSG hat ein Programm zur Entwicklung ihrer Rechtsstruktur bekannt gegeben und kann deren endgültige Ausgestaltung oder potenziellen Auswirkungen nicht abschätzen
<p>D.3 + D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> <p>Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht</p>	<p>Durch den Kauf der Wertpapiere erwirbt der Anleger das Recht (das "Wertpapierrecht"), am Ende der Laufzeit der Wertpapiere von der Emittentin die Zahlung des nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmten Betrags zu verlangen.</p> <p>Kursänderungen des zu Grunde liegenden Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit können den Wert der Wertpapiere stark beeinträchtigen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit erholen wird. Es besteht dann das Risiko erheblicher Verluste des eingesetzten Kapitals, gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin selbst oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den Basiswert bzw. in die Korbbestandteile oder bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile bzw. in oder bezogen auf die dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen zugrunde liegenden Werte getätigt werden.</p> <p>Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des festgelegten Auszahlungsbetrags kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst auf diesen Betrag begrenzt ist, tragen die Anleger das Risiko der Verschlechterung der finanziellen</p>

Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.

Auswirkung einer Herabstufung des Ratings

Der Wert der Wertpapiere könnte zum Teil dadurch beeinflusst werden, wie die potentiellen Käufer der Wertpapiere die Bonität der Emittentin allgemein einschätzen. Eine eventuelle Herabstufung im Rating von ausgegebenen Schuldtiteln der Emittentin durch eine dieser Ratingagenturen könnte eine Abnahme des Handelswerts der Wertpapiere zur Folge haben.

Keine Besicherung

Die Wertpapiere sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Sitzstaat der Emittentin. Daher besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Emittentin die Inhaber der Wertpapiere ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Kapitalschutz nur zum Laufzeitende

Die Wertpapiere sind nur in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere nur zum Ende der Laufzeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang (ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags und sonstiger Erwerbskosten des Anlegers) kapitalgeschützt sind, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile, jedenfalls den dort bestimmten Mindestbetrag. Erwirbt ein Anleger die Wertpapiere zu einem Preis, der über diesem Mindestbetrag liegt, sollte dem potenziellen Anleger bewusst sein, dass sich der (anteilige) Kapitalschutz nur auf diesen kleineren Mindestbetrag bezieht. Zudem ist zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit greift, das heißt während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Wert der Wertpapiere erheblich unter dem angegebenen Mindestbetrag liegen. Zudem greift der Kapitalschutz nicht, wenn die Wertpapiere vorzeitig gekündigt werden. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin ist der Mindestbetrag nicht anwendbar. Der nach einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin zahlbare Außerordentliche Kündigungsbetrag kann, unter Umständen erheblich, geringer sein als der Mindestbetrag. Er kann im schlechtesten Fall sogar Null betragen.

Potenziellen Anlegern sollte zudem bewusst sein, dass sie trotz des (anteiligen) Kapitalschutzes das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, tragen. Potenzielle Anleger müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust

hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.

Ausreichende Kenntnisse – Beratung

Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Wertpapiere einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die eigene Bank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Wertpapieren erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Wertpapiere und einer Anlage in diese(n) Basiswert(e) oder die Korbbestandteile.

Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Emittentin die Wertpapiere unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Voraussetzungen außerordentlich kündigen kann.

Der Außerordentliche Kündigungsbetrag, der im Falle einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gezahlt wird, ist, unter Umständen erheblich, niedriger als der Nennbetrag bzw. der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin erfolgt wäre.

Darüber hinaus können bei der Berechnung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin die Abwicklungskosten hinsichtlich der vorzeitigen Fälligkeit abgezogen werden. Diese Abwicklungskosten können alle Kosten, Auslagen (einschließlich etwaiger Finanzierungsverluste), Steuern und sonstigen Abgaben enthalten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedge- oder ähnlichen Handelspositionen entstehen.

Der Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Erwerbspreis bzw. dem Nennbetrag der Wertpapiere liegen und im schlechtesten Fall sogar Null betragen.

Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Außerordentlichen Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb

der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin die Wertpapiere unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Voraussetzungen vorzeitig ordentlich kündigen kann.

Der Ordentliche Kündigungsbetrag, der im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gezahlt wird, entspricht dem Nennbetrag bzw. einem anderen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Betrag. Dieser Betrag kann niedriger sein als der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Emittentin erfolgt wäre.

Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Ordentlichen Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger vor Laufzeitende

Die Wertpapierbedingungen enthalten keine Regelung, die Anlegern das Recht gewährt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit vorzeitig ordentlich zu kündigen. Vor Laufzeitende ist die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) daher für die Anleger nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

Handel in den Wertpapieren und geringe Liquidität

Die Wertpapiere sind in der Regel in den Handel einer Börse einbezogen. Allerdings kann auch bei einer einmal erfolgten Einbeziehung bzw. Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte sie nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert. Selbst im Falle einer Einbeziehung bzw. Zulassung ist dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Wertpapiere verbunden.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen

regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen wird. Sollte die Emittentin nicht alle Wertpapiere platzieren können oder sollte sie Wertpapiere am Markt zurückkaufen, kann dies eine Reduzierung der Liquidität in den Wertpapieren zur Folge haben. **Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.**

Bestimmung der Wertpapierpreise im Sekundärmarkt

Die Anbieterin legt im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere auf der Basis interner Kalkulationsmodelle in Abhängigkeit von diversen Faktoren fest.

Die von der Anbieterin gestellten Preise können von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann die Anbieterin nach ihrem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

Eingeschränkter oder eingestellter Sekundärmarkt

Die Anbieterin stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel i.d.R. über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere negativ aus.

Die Anbieterin bzw. die Börse stellen den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren planmäßigem Bewertungstag ein. Der Wert der Wertpapiere kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem planmäßigen Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Wertpapierinhabers auswirken.

Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Wertpapierbedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor Endfälligkeit erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

Besteuerung der Wertpapiere

Potentiellen Investoren wird geraten, sich nicht auf die in diesem Prospekt enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Investors angemessen einzuschätzen.

	<p>Marktstörungen und Anpassungen</p> <p>Nach den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die möglicherweise zu einer Verzögerung von Berechnungen und/oder Zahlungen unter den Wertpapiere führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können.</p> <p>Ferner kann die Emittentin in bestimmten in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen (insbesondere, wenn die Marktstörung mehrere Tage andauert) bestimmte Kurse schätzen, die für Zahlungen oder das Erreichen von Barrieren relevant sind und Anpassungen der Wertpapierbedingungen vornehmen. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen und solche Anpassungen der Wertpapierbedingungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie deren Kündigungsbetrag auswirken.</p>
	<p>Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang entweder zu 100% des Nennbetrags oder zu einem anderen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Wertpapierinhaber bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.</p> <p>Weist die Entwicklung beider Basiswerte einen negativen Wert auf, erhält der Anleger den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Kapitalschutz. Sind die Wertpapiere zu weniger als 100% des Nennbetrags kapitalgeschützt, können die Wertpapierinhaber einen entsprechenden Verlust erleiden.</p> <p>Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen</p> <p>Die Wertpapiere hängen vom dem Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und dem mit diesem Basiswert bzw. diesen Korbbestandteilen verbundenen Risiko ab. Der Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile selbst hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die zusammenhängen können. Diese Faktoren beinhalten wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Die vergangene Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils darf nicht als Indikator einer zukünftigen Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere verstanden werden. Die Emittentin gibt weder eine explizite noch eine stillschweigende Zusicherung oder Zusage in Bezug auf die künftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteils ab.</p> <p>Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert bzw. die jeweiligen Korbbestandteile von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten wird bzw. werden</p>

		und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Basiswert bzw. die Korbbestandteile zu erwerben oder zu halten.
Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Die Emittentin wird den Netto-Erlös aus der Emission der Wertpapiere nach Abzug der Kosten der Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwenden.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die bis zu EUR 30.000.000,00 " CS Best of Aktien und Inflation Garant Anleihe in EURO 03/2016 bis 03/2026 " Wertpapiere werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited (" CSSEL "), Vereinigtes Königreich, vollständig übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten. Emissionstag war der 24. März 2016. Die Anzahl der zugewiesenen Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung der zugewiesenen Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugewiesenen Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Der Emittentin sind, mit Ausnahme der Vertriebsstellen im Hinblick auf die Gebühren, keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission/dem Angebot haben.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin oder der Anbieterin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.